

für die Ortsgemeinde Arzbach

AZ:

1 DS 17/ 0023

Sachbearbeiter: Frau Gold

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Ortsgemeinderat Arzbach	öffentlich	16.12.2024

Neuwahl des Ersten Beigeordneten**Sachverhalt:**

Der Erste Beigeordnete ist am 03.12.2024 von seinem Amt zurückgetreten. Aus diesem Grund muss eine Neuwahl des Ersten Beigeordneten stattfinden.

Zur/zum Beigeordneten ist wählbar, wer Bürger der Gemeinde, Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland ist, am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat, nicht von der Wählbarkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes ausgeschlossen ist sowie die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt.

Der/die Erste Beigeordnete ist der allgemeine Vertreter der Ortsbürgermeisterin/ des Ortsbürgermeisters bei dessen Verhinderung (Vertreter im Verhinderungsfall).

Die Beigeordneten sind in öffentlicher Sitzung in geheimer Abstimmung (durch Stimmzettel) zu wählen (§ 53 a in Verbindung mit § 40 GemO).

Die Ernennung, Vereidigung und Einführung der Beigeordneten erfolgt durch den Ortsbürgermeister (§ 54 GemO).

Beigeordnete sind nach den Vorschriften des Landesbeamtengesetzes zu Beamten zu ernennen.

Es ist folgender Eid zu leisten:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
und der Verfassung für Rheinland-Pfalz, Gehorsam den Gesetzen
und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gott helfe.

Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden.

Beamtinnen und Beamte, die erklären, aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten zu wollen, können anstelle der Worte „Ich schwöre“ die Worte „Ich gelobe“ oder eine andere Beteuerungsformel sprechen.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister